



1 Eingliederungsvereinbarung Haisterkirch

Vereinbarung über die Eingliederung
der Gemeinde Haisterkirch, Landkreis Ravensburg
in die Stadt Bad Waldsee, Landkreis Ravensburg

1. Vereinbarung
2. Zusatzvertrag



Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Haisterkirch in die Stadt Bad Waldsee, beide Landkreis Ravensburg

Die Stadt Bad Waldsee, vertreten durch Bürgermeister Forcher, und die Gemeinde Haisterkirch, vertreten durch Bürgermeister Fiegel, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Haisterkirch wohnenden Bürger am 20. Januar 1974 sowie gem. der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Haisterkirch vom 20. Mai 1974 und des Gemeinderats der Stadt Bad Waldsee vom 21. Mai 1974 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der GemO und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende

Vereinbarung :

1.1 Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Haisterkirch wird in die Stadt Bad Waldsee eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil von Bad Waldsee mit der Bezeichnung "Bad Waldsee, Stadtteil Haisterkirch".

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Waldsee tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Haisterkirch ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

(1) Die Bürger der Gemeinde Haisterkirch werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Waldsee. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Haisterkirch noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Haisterkirch auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Waldsee angerechnet.



(2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Haisterkirch haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Bürger und Einwohner der Stadt Bad Waldsee. § 18 bleibt unberührt.

1.2 Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, durch rechtzeitige Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Haisterkirch die Ortschaftsverfassung i.S. der §§ 76 a - 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich dem Ortsvorsteher. Bis zur ersten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

(2) Der Ortschaftsrat wird wie der bisherige Gemeinderat unter Anwendung der unechten Teilortswahl gewählt.

§ 7 (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Haisterkirch betreffen, zu hören. Ihm steht ein Vorschlagsrecht in allen den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten zu.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. das Einrichten der örtlichen Verwaltung. § 76 g Gemeindeordnung bleibt unberührt,
2. das Veranschlagen von Haushaltsmitteln,
3. der Bau, das Einrichten, wesentliches Erweitern und Aufheben von öffentlichen Einrichtungen,
4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
6. das Aufstellen von Bauleitplänen,
7. der Erlass, das Aufheben oder Ändern von Satzungen und Poli-



- zeiverordnungen,
8. das Festsetzen von Abgaben, Tarifen und Bauplatzpreisen.
- (3)** Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die den Stadtteil Haisterkirch betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. Anstellen und Entlassen der Angestellten der Vergütungsgruppe von BAT X bis BAT VII im Rahmen des Stellenplans,
 2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem Stadtteil Haisterkirch zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2000 DM aber nicht mehr als 50 000 DM beträgt,
 - b) Bewilligen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1000 DM aber nicht mehr als 10 000 DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
 - c) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 500,-- DM aber nicht mehr als 5000 DM im Einzelfall,
 - d) Verpachten der landwirtschaftlichen Grundstücke.
 3. Ausgestalten und Benützen von Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze und des Kindergartens.
 4. Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiw. Feuerwehr Bad Waldsee und der örtlichen Vereine,
 5. Pflege des Ortsbildes,
 6. Benennen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 7. Verpachten der Jagd, solange der Jagdbezirk Haisterkirch besteht und Verpachten des Fischwassers,
 8. Vatertierhaltung,
 9. Bewirtschaften der Kiesgruben,
 10. Instandhalten der Bäche und Wassergräben,
 11. Zuteilen von Bauplätzen nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt bis zum Wert von 15 000 DM im Einzelfall,
 12. Bewirtschaften der gemeindeeigenen Waagen und Kühlräume.
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der GemO genannten Angelegenheiten.



§ 8 Örtliche Verwaltung

(1) Das bisherige Bürgermeisteramt Haisterkirch bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Haisterkirch.

(2) Die örtliche Verwaltung ist zugleich eine Geschäftsstelle (Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung), der die Zuständigkeiten übertragen werden, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Haisterkirch notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere die bisherigen Zuständigkeiten des Bürgermeisteramts Haisterkirch auf den Gebieten des Bau- und Meldewesens, der sozialen Angelegenheiten und der Ortsbehörde für die Rentenversicherung, des Gewerberechts, des Schulwesens sowie der Förderung des Vereinslebens und der Heimatpflege, das Vorbereiten und Abwickeln von Abstimmungen, Wahlen, Zählungen usw.; das Verwalten der Fundsachen sowie das Erteilen von Auskünften und die Entgegennahme von Anträgen aller Art.

(3) Das örtliche Mitteilungsblatt wird vorläufig beibehalten. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Waldsee werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Die Stadt Bad Waldsee wird beantragen, dass ein weiterer Standesamtsbezirk für den Stadtteil Haisterkirch gebildet wird. Der bisherige Standesbeamte des Standesamts Haisterkirch soll zum stellvertretenden Standesbeamten des neuen Standesamtsbezirks der Stadt Bad Waldsee bestellt werden.

(5) Die örtliche Verwaltungsstelle der Stadt Bad Waldsee in Haisterkirch ist wegen der räumlichen Gegebenheiten und der sachlichen Zuständigkeiten zu erhalten und ständig zu besetzen, auch wenn die Ortschaftsverfassung wegfallen sollte, es sei denn, die maßgebenden Verhältnisse würden sich grundlegend verändern.

(6) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates und nur dann vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

(7) Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Haisterkirch wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Bad Waldsee bei der örtlichen Verwaltungsstelle aufbewahrt.

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im



Stadtteil Haisterkirch gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

(2) Der Bürgermeister wird den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:

- a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 2000 DM im Einzelfall,
- b) Bewilligen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1000 DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
- c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind bis zu 1000 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
- d) Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 500,-- DM im Einzelfall,
- e) Verkauf von abgekörnten und zur Zucht untauglichen Vatertieren,
- f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
- g) Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Aushilfskräfte und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen.

(3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

1.3 Allgemeine Verpflichtungen

§ 10 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum Haisterkirchs soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 11 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Bad Waldsee wird alle im Stadtteil Haisterkirch vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen



wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet von Bad Waldsee. Die Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein als dies zurzeit der Fall ist.

§ 12 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Waldsee wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Haisterkirch Rechnung tragen. Das laufende Flurbereinigungsverfahren wird nach der bisherigen Handhabung abgewickelt.

§ 13 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Haisterkirch vorhandenen Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Bad Waldsee gleichgestellt.

1.4 Besondere Verpflichtungen

§ 14 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

(1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Haisterkirch wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Haisterkirch übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates für eine weitere Periode zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(2) Für die Rechtsstellung und Wiederwahl des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.BI. S. 419).

§ 15 Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Bad Waldsee übernommen. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.



§ 16 Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils Haisterkirch im Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee

(1) Die Stadt Bad Waldsee gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat. Nach den gegenwärtigen Einwohnerzahlen entfallen auf den Stadtteil Haisterkirch 2 Gemeinderatsmandate.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee 2 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Sie werden vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Haisterkirch bestimmt.

§ 17 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentliche-rechtliche Vereinbarungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Bad Waldsee in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Haisterkirch als Beteiligte in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule Haisterkirch ein.

§ 18 Ortsrecht

(1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Haisterkirch bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann beantragen, dass im Stadtteil Haisterkirch schon vorher das Ortsrecht der Stadt Bad Waldsee eingeführt wird.

(2) In Kraft bleiben bis längstens 31. Dezember 1976 folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Haisterkirch:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser,
2. Satzung über die öffentliche Entwässerung,



3. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr,
4. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe,
5. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung.

(3) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Bad Waldsee werden anstelle des bisherigen Ortsrechts eingeführt:

a) mit sofortiger Wirkung

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau,
6. Polizeiverordnung über die Verpflichtungen der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege,
7. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger.

b) nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung:

1. Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs,
2. Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe.

(4) 1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Waldsee gelten im Stadtteil Haisterkirch mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

2. Die Gewerbemindeststeuer wird ab 1. Januar 1975 nicht mehr erhoben.

3. Im Stadtteil Haisterkirch wird die Hundesteuer bis 31. Dezember 1976 nach den bisherigen Sätzen erhoben.

(5) Die Bebauungspläne der Gemeinde Haisterkirch gelten weiter.

§ 19 Erfüllung örtlicher Aufgaben

(1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Haisterkirch künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die jeweils im Stadtteil Haisterkirch erforderlichen Investitionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - durchgeführt.

Dabei wird dem Stadtteil Haisterkirch insbesondere zur Finanzie-



rung der im Zusatzvertrag aufgeführten Vorhaben jährlich mindestens die Investitionssumme zugeteilt, die dem Durchschnitt der freien Mittel der bisherigen Gemeinde Haisterkirch in den Haushaltsjahren 1973 und 1974 entspricht. Beim Festsetzen der Investitionssumme sind die finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

1.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Regelung örtlicher Einzelheiten

(1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird zwischen den beteiligten Gemeinden ein Zusatzvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen getroffen werden.

(2) Der Zusatzvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 21 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 22 Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zum 30. November 2001 durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestellende Person vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, sind die zuletzt gewählten Ortschaftsräte vertretungsberechtigt, wobei diese den Vertreter nach außen und dessen Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen.

(3) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des zuständigen Organs dem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Ge-



meinderats und des Ortschaftsrates.

Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.



Z u s a t z v e r t r a g

zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Haisterkirch in die Stadt Bad Waldsee vom 21. Mai 1974

In § 20 der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Stadt Bad Waldsee und der Gemeinde Haisterkirch ist festgelegt, dass örtliche Einzelheiten in einem Zusatzvertrag geregelt werden. Die Stadt Bad Waldsee, vertreten durch Bürgermeister Forcher, und die Gemeinde Haisterkirch, vertreten durch Bürgermeister Fiegel, schließen daher folgenden Zusatzvertrag ab:

§ 1 Erfüllen örtlicher Aufgaben

(1) Die Stadt Bad Waldsee ist vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an sofort und auf Dauer verpflichtet, alle in Haisterkirch bestehenden und anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Neben der laufenden Unterhaltung ist die Stadt bereit, unter Berücksichtigung einer geordneten Wirtschaftsführung und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, folgende Aufgaben vorrangig durchzuführen:

1. Fertigstellen der geplanten oder im Bau befindlichen Leichenhalle, sowie die Beteiligung an der Erneuerung der Friedhofseinfassung,
2. Anlegen von Kinderspielplätzen auf gemeindeeigenen Grundstücken,
3. Ausbau der Zufahrtsstraßen zum Kindergarten in Haisterkirch,
4. Ausbau des Haisterbachs im Ortsbereich von Haisterkirch,
5. Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Rahmen der staatlichen Förderprogramme,
6. Durchführen der Folgemaßnahmen beim Ausbau der Ortsdurchfahrten im Zuge klassifizierter Straßen,
7. Erschließen von Baugelände nach genehmigten Bebauungsplänen, soweit keine zusätzlichen abwassertechnischen Voraussetzungen zu schaffen sind und eine ausreichende Zahl von Bauwilligen nachgewiesen wird.
8. Anbringen des Außenputzes am Gemeindehaus in Haisterkirch.

(3) Die Reihenfolge für das Durchführen der einzelnen Aufgaben wird nach Anhören des Ortschaftsrats bestimmt.

(4) Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass im Laufe der Jahre die Kanalisation ausgebaut und eine Kläranlage erstellt werden muss.

(5) Zur Mitfinanzierung der angeführten Aufgaben sind in den jeweili-



gen Haushaltsplänen einzusetzen:

1. Die Mehrzuweisungen für die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Haisterkirch nach § 34 a FAG,
2. die jährlich für Haisterkirch festzusetzenden Investitionsraten im städt. Haushalt,
3. objektbezogene Beihilfen des Landes und des Bundes,
4. die sich aus den Vorschriften des KAG und der Satzungen ergebenden Beiträge der Anschlussnehmer,
5. Nettoerlöse aus dem Verkauf von Kies, der Kiesgrube in Hittelkofen und Osterhofen an Dritte,
6. vorhandene Rücklagen.

§ 2 Wasserversorgung und Entwässerung

(1) Die Versorgung mit Wasser und die Entwässerung erfolgt in Haisterkirch durch örtliche Anlagen. Dieser Zustand ist, sofern wirtschaftlich vertretbar, auch beim evtl. Bau einer neuen Wasserversorgungsanlage beizubehalten.

(2) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, solange rechtlich möglich, von den Einwohnern des Stadtteils Haisterkirch nur die Benutzungsgebühren und Beiträge zu erheben, die erforderlich sind, um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der örtlichen Einrichtungen in Haisterkirch zu decken.

§ 3 Schulwesen

Das Erhalten einer Grundschule wird seitens der Stadt zugesagt, sofern dies die Schülerzahlen rechtfertigen und die Mehrheit der betroffenen Eltern im Stadtteil Haisterkirch es wünscht. Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, diese Zusage bei der Schulbehörde mit Nachdruck zu vertreten.

§ 4 Zuständigkeit staatlicher Behörden

Soweit Unterschiede bei der Zuständigkeit staatlicher Behörden bestehen, wird die Stadt beantragen, dass für den Stadtteil Haisterkirch künftig dieselben Zuständigkeitsregelungen gelten, wie für das bisherige Stadtgebiet.

§ 5 Nachbarschaftsverhältnis

Werden Gemeindeteile der früheren Gemeinde Haidgau nach Bad



Waldsee umgegliedert, können sie mit dem Stadtteil und der Ortschaft Haisterkirch vereinigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Zusatzvertrag tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung in Kraft.